

GROSSER STADTRAT

Haus zum Eckstein
Stadthausgasse 10

Postfach 1000

CH-8201 Schaffhausen

T +41 52 632 53 14

F +41 52 632 91 36

www.stadt-schaffhausen.ch

Grosser Stadtrat

8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 9. Dezember 2020

Antwort auf die Petition «Soziales Wohnen» in der Sommerwies vom 25. Juni 2020

Sehr geehrt:
Sehr geehrte Damen und Herren Petenten

Am 25. Juni 2020 reichten Sie zusammen mit 108 Mitunterzeichnern die randvermerkte Petition beim Grossen Stadtrat Schaffhausen ein. Darin ersuchen Sie im Wesentlichen **die Evaluation eines geeigneten Standorts für das Projekt Soziales Wohnen. Ein Platz an welchem Bewohner und Anwohner gleichermassen durch eine stärker frequentierte Lage anonymer und somit geschützter und sicherer sind.**

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 bestätigte Ihnen das Sekretariat des Grossen Stadtrates den Erhalt der Petition bzw. der Unterschriftenbögen. Gleichentags stellte die Stadtweibelin den Petitionstext sämtlichen Mitgliedern des Grossen Stadtrates per E-Mail zur Kenntnis zu. Bereits am 30. Juni 2020 fand die Beratung der Vorlage des Stadtrates vom 17. Dezember 2019 betreffend Zukunft «Soziales Wohnen»: Abgabe der Teil-Grundstücke GB Nr. 3520 und GB Nr. 3643 im Baurecht sowie Gewährung eines einmaligen Investitionsbeitrags von 600'000 Franken an die Stiftung Summerwies im Stadtparlament statt. In Ziff. 4 der genannten Vorlage (vgl. http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/NiF/Vorlagen/2019/VdSR_Zukunft_soziales_Wohnen_02.pdf) führt der Stadtrat unter anderem Folgendes aus:

Eine stadtinterne Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden aus dem Hochbau, der Stadtplanung, der Abteilung Immobilien und dem Sozial- und Sicherheitsreferat, erarbeitete die notwendigen Grundlagen für eine Analyse und Bewertung mehrerer Standorte. [...] Die Analyse ergab, dass das Areal «Summerwis» am besten geeignet ist. Das Grundstück liegt in der ZöBAG, ist zeitlich verfügbar, gut erreichbar und geeignet, alle bisherigen Aktivitäten optimal in sich zu vereinen.

Aus dem zitierten Passus geht unweigerlich hervor, dass der Stadtrat bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zur Zukunft «Soziales Wohnen» eine umfassende Evaluation aller zur Auswahl stehenden Standorte auf Stadtgebiet durchgeführt hatte, um dem Grossen Stadtrat schliesslich die geeignetste bzw. einzig in Frage kommende Lokalität zur Abstimmung zu unterbreiten. Dies bestätigte in der Folge auch der Vizepräsident der vorberatenden Spezialkommission. So führte Hermann Schlatter anlässlich der Beratung der Vorlage im Grossen Stadtrat unter anderem aus:

«Zahlreiche Standorte wurden für das Soziale Wohnen evaluiert. Dabei muss die Zonenkonformität stimmen, in Frage kommen ZÖBAG und Wohnzonen. Zonen wie Gewerbe und Industrie sind nicht möglich. In die Abklärungen wurden nachstehende Kriterien einbezogen: Lage, Kosten, Nutzungsdauer, Entwicklungsmöglichkeit und Standortempfindlichkeit. Die Grösse des Areals muss für Wohnen und Beschäftigung genügend ausreichend sein, ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

Geprüft wurden Standorte beim Restaurant Schöneberg/Hafendeckel, Tasch/Hafendeckel, Merishuusertal beim Tiefbauamt, Tanscherhalde im Ebnatfeld, Pflegezentrum Geissberg, Schössliweg/Gruben, Schöpfe Büttenhardt, Alpenblick/Niklausen, Summerwis, Brätägere/Schweizersbild, Areal Tiefbauamt in der Altstadt.

Nachdem die Vorlage bereits überwiesen war, wurden noch vier weitere Standorte geprüft, so das Schwesternhochhaus beim Spital, doch ist hier Arbeiten und Wohnen nicht möglich. Ferner beim Tennisplatz Buchthalen, ebenfalls nicht möglich, dieser Standort liegt in der Landwirtschaftszone, im Areal Breitenau, ebenfalls ungeeignet, es wurde befürchtet, dass da die Bewohner stigmatisiert würden, schlussendlich noch die Liegenschaft der Crossbox hinter dem Bahnhof, diese ist zu klein und zu teuer.

Der Standort Summerwis erfüllte als einziger alle Kriterien. Als negativer Punkt sind hier die Altlasten festzuhalten. Dieses Problem kann aber aufgrund der Fachmeinung gelöst werden, weshalb dieser Standort als geeignet übrigblieb. Zur Altlastenproblematik komme ich später.»

(vgl. http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/NiF/Protokolle/2020/9_ProtokollRat9_30_06_2020.pdf)

In Bezug auf die vermeintlichen Altlasten am geplanten Standort verwies der Vizepräsident der Spezialkommission auf die Ausführungen des IKL, welches zu dieser Frage Stellung genommen und bestätigt hat, dass die ehemalige Deponie Summerwis weder als überwachungs- noch als sanierungsbedürftig eingestuft werden müsse und aus diesem Grund allfällige Altlasten nicht gegen ein Bauprojekt sprechen würden. Im Übrigen hielt der Vizepräsident ebenfalls fest, dass der bisherige Standort des «Sozialen Wohnens» in unmittelbarer Nähe des Spitals, einer Kinderkrippe, der Anwohnerschaft entlang der Geissbergstrasse sowie der Cilag liege und es in den vergangenen 30 Jahren zu keinen nennenswerten negativen Vorkommnissen gekommen sei. Im weiteren Verlauf der Beratung äusserten sich sämtliche Fraktionen (grundsätzlich positiv) zur Vorlage und stimmten dieser in der Schlussabstimmung mit 32:3 Stimmen zu.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Evaluation des auserkorenen Standortes grundsätzlich bereits vor der Beratung der Vorlage im Grossen Stadtrat abgeschlossen gewesen ist und dieser keinen wesentlichen Einfluss mehr darauf nehmen konnte. Der Grosse Stadtrat konnte im Rahmen der Beratung der Vorlage dem vorgeschlagenen Standort lediglich zustimmen oder diesen ablehnen und damit das ganze Projekt zum Scheitern bringen. Ebenso ist aus dem Protokoll der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 30. Juni 2020 ersichtlich, dass die Ratsmitglieder sämtliche Anliegen bzw. Bedenken der Petenten (Standort, Altlasten, Gefährdung Kinder, usw.) eingehend diskutiert und verworfen haben. Schliesslich haben die Grosse Stadträte der Vorlage des Stadtrates zur Zukunft «Soziales Wohnen» in Kenntnis der Petition mit 32:3 Stimmen zugestimmt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Grosse Stadtrat den Inhalt der Petition Zukunft «Soziales Wohnen» in der Sommerwies vom 25. Juni 2020 ablehnt und keinen weiteren Handlungsbedarf diesbezüglich sieht. Ein Rückkommen auf diesen Beschluss ist in Anwendung von Art. 51 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1) nicht möglich.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS



Nicole Herren
Präsidentin

Beilage:

- Auszug aus dem Protokoll des Grossen Stadtrats vom 30. Juni 2020